

**Fernand Dupont**

**Umsatzsteuer:  
Reihen- und Dreiecksgeschäfte  
in Beispielen**

**Praxishandbuch**

**Mit praxisgerechten Erläuterungen,  
Grafiken & Beispielen**

**5. Auflage,  
aktualisiert, ergänzt und überarbeitet**



## Vorwort zur 5. Auflage

Die **richtige umsatzsteuerliche Behandlung** von Reihen- und Dreiecksgeschäften im **grenzüberschreitenden Warenverkehr** warf und wirft in der Praxis nach wie vor häufig zahlreiche Probleme und offene Fragen auf.

Deshalb geht dieses Praxishandbuch seit der 1. Auflage neue Wege und achtet darauf, die komplexen Reihen- und Dreiecksgeschäfte anhand von **zahlreichen Beispielen** in einer **verständlichen und einheitlichen Form** aufzubereiten.

Deshalb dient dieses Praxishandbuch seither sowohl dem **Einsteiger** als Lehrbuch für den systematischen Wissensaufbau als auch dem **Profi** als Nachschlagewerk zur Lösung von Spezialfragen.

Nun erscheint zwei Jahre nach der 4. **die 5., aktualisierte, ergänzte und überarbeitete Auflage**: Wiederum wurde das gesamte Praxishandbuch überarbeitet und aktualisiert und teilweise mit neuen oder ergänzten Beispielen versehen.

**Wichtige Änderungen** betreffen die **Ausweitung des Dreiecksgeschäfts** mit Wirkung zum 1.1.2023. Die Vereinfachungsregel des Dreiecksgeschäftes gilt damit nunmehr auch für Reihengeschäfte mit mehr als drei Beteiligten.

Wie in den bisherigen Auflagen sind **umfangreiche Lösungsmöglichkeiten** dargestellt, welche sich von der grundsätzlichen umsatzsteuerlichen Beurteilung über die Ausstellung der Rechnung bis zum Ausfüllen der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung erstrecken.

Mein **aufrichtiger Dank** gilt der zahlreichen, treuen, langjährigen Leserschaft, aus welcher immer wieder wertvolle Anregungen kommen.

Möge dieses Praxishandbuch weiterhin ein **wertvoller Ratgeber** für die österreichische Exportwirtschaft sein!

*Der Autor*

# I. REIHENGESCHÄFTE – EINFÜHRUNG

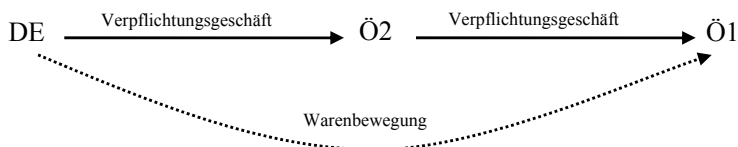
## 1. Zum Begriff „Reihengeschäft“

Ein **Reihengeschäft** liegt vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe befördert oder versandt werden.

Reihengeschäfte haben in der **Praxis** deshalb eine **wesentliche Bedeutung**, weil durch die Lieferung eines Gegenstandes direkt vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer Transportkosten gespart werden können und somit mit einer einzigen Lieferung mehrere Verpflichtungsgeschäfte erfüllt werden.

### 👉 **Beispiel für ein Reihengeschäft:**

Ein österreichischer Unternehmer Ö1 in Wien bestellt bei einem anderen österreichischen Unternehmer Ö2 in Linz Waren. Dieser hat diese nicht lagernd und bestellt die Waren bei einem Unternehmer DE in Deutschland. Ö2 weist DE an, die Waren direkt zu seinem Kunden Ö1 nach Wien zu befördern. DE beauftragt seinen Spediteur mit der Beförderung der Waren zu Ö1 nach Wien.



Bei der Beurteilung von Reihengeschäften ist es wichtig zu beachten, dass die Umsätze (gedanklich) zeitlich hintereinander stattfinden. Somit ist für jeden einzelnen Umsatz der Ort der Lieferung für sich zu bestimmen.

Weder die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie noch das österreichische Umsatzsteuergesetz (UStG 1994) enthielten in der Vergangenheit eine genaue Definition bzw. eigene Vorschriften über die Beurteilung von Reihengeschäften. Reihengeschäfte waren daher über Jahrzehnte nach den **allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes** zu beurteilen.

Am 4.12.2018 wurde die EU-Richtlinie 2018/1910 verabschiedet, welche unter anderem neue Regelungen, die sogenannten „quick fixes“, zu Reihengeschäften beinhaltet. Diese Regelungen wurden durch den österreichischen Gesetzgeber im § 3 Abs. 15 UStG in nationales Recht umgesetzt und traten mit 1.1.2020 in Kraft.

## 2. Zum Begriff „Lieferung“

Nach § 3 Abs. 1 UStG 1994 sind Lieferungen Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im **eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen**. Die Verfügungsmacht über einen Gegenstand kann von dem Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

Als **Gegenstände** gelten körperliche Sachen und andere Wirtschaftsgüter, die wie körperliche Sachen behandelt werden. Daher gelten auch Energie, Gas, elektrischer Strom oder ein Firmenwert bzw. Praxiswert als Gegenstände. Auch Sachgesamtheiten sind als Gegenstände von Lieferungen anzusehen (z.B. eine Bibliothek).

Liegt bei einer Leistung keine Lieferung vor, so ist von einer **sonstigen Leistung** auszugehen. Die Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung ist vor allem für die Beurteilung des Leistungsortes von erheblicher Bedeutung.

Enthält eine Leistung sowohl Elemente einer Lieferung als auch einer sonstigen Leistung, so ist auf das **Überwiegen** abzustellen. Dieses Überwiegen ist anhand der Verkehrsauffassung und nach der Absicht der Parteien zu beurteilen. Wesentlich ist, dass ein Vorgang entweder zur Gänze als Lieferung oder als sonstige Leistung zu anzusehen ist.

## 3. Die Bestimmung des Lieferortes

Im Rahmen eines Reihengeschäftes steht mehreren Verpflichtungsgeschäften nur eine einzige Warenbewegung gegenüber.

Das UStG 1994 enthält seit 1.1.2020 folgende Bestimmungen für die Zuordnung der „bewegten“ und „ruhenden“ Lieferung, die Definition des Zwischenhändlers und die Ermittlung des Lieferortes bei Reihengeschäften:

§ 3 Abs. 8 UStG 1994	Lieferort bei einer Beförderungs- oder Versandungslieferung: Beginn der Beförderung oder Versendung.
§ 3 Abs. 9 UStG 1994	Lieferort bei einer Beförderungs- oder Versandungslieferung aus dem Drittland in das Gebiet eines Mitgliedstaates: Einfuhrland, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.

<p>§ 3 Abs. 11 UStG 1994</p>	<p>Lieferort bei der Lieferung an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft: Abgangsort des jeweiligen Personenbeförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet.</p>
<p>§ 3 Abs. 13 und Abs. 14 UStG 1994</p>	<p>Lieferort ist bei der Lieferung von Gas über ein Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft oder jedes an ein solches Netz angeschlossene Netz, Elektrizität, Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist, der Ort von dem aus der Abnehmer sein Unternehmen betreibt bzw. die Betriebsstätte des Abnehmers, an welche die Lieferung erfolgt.</p> <p>In allen anderen Fällen bei der Lieferung von Gas über das Erdgasverteilungsnetz oder bei der Lieferung von Elektrizität: Ort, wo der Abnehmer die Gegenstände tatsächlich nutzt und verbraucht.</p>
<p>§ 3 Abs. 15 UStG 1994</p>	<p>1. Bei Reihengeschäften wird die Beförderung oder Versendung folgender Lieferung zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Lieferung durch den ersten Lieferer in der Reihe, wenn er die Gegenstände befördert oder versendet;</li> <li>b) der Lieferung durch den Zwischenhändler, wenn er seinem Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände befördert oder versandt werden, erteilt wurde;</li> <li>c) der Lieferung an den Zwischenhändler, wenn kein Fall der lit. b vorliegt;</li> <li>d) der Lieferung an den letzten Abnehmer (Empfänger), wenn er die Gegenstände befördert oder versendet.</li> </ul> <p>3. Lieferungen in der Reihe vor der Lieferung, der die Beförderung oder Versendung zugeordnet wird, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.</p>

4. Lieferungen in der Reihe nach der Lieferung, der die Beförderung oder Versendung zugeordnet wird, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.
5. Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe befördert oder versandt werden.
6. Zwischenhändler ist ein Lieferer innerhalb der Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferers), der die Gegenstände befördert oder versendet.

### **3.1 Zuordnung der „Bewegten Lieferung“ nach § 3 Abs. 15 Z 1 UStG 1994**

Bei Reihengeschäften wird die Beförderung oder Versendung folgender Lieferung zugeordnet:

- a) der Lieferung durch den ersten Lieferer in der Reihe, wenn er die Gegenstände befördert oder versendet;
- b) der Lieferung durch den Zwischenhändler, wenn er seinem Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedsstaat, aus dem die Gegenstände befördert oder versandt werden, erteilt wurde;
- c) der Lieferung an den Zwischenhändler, wenn kein Fall der lit. b vorliegt;
- d) der Lieferung an den letzten Abnehmer (Empfänger), wenn er die Gegenstände befördert oder versendet.

Bei Reihengeschäften kann die Warenbewegung nur einem Umsatz in der Reihe (bewegte Lieferung) zugeordnet werden. Innerhalb eines Reihengeschäftes kann nur die bewegte Lieferung - unter den allgemeinen Voraussetzungen - als innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung von der Steuer befreit bzw. als Versandhandelsumsatz behandelt werden. Die Zuordnung der Warenbewegung erfolgt nach Maßgabe des neu geschaffenen § 3 Abs. 15 UStG 1994.

### 3.2 Lieferort nach § 3 Abs. 8 UStG 1994 – „Bewegte Lieferung“

Wird der **Gegenstand** der Lieferung durch den Lieferer oder den Abnehmer **befördert oder versendet**, so gilt die Lieferung nach § 3 Abs. 8 UStG 1994 dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Versenden liegt vor, wenn der Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter befördert oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgt wird. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter.

Diese Vorschrift setzt voraus, dass der Abnehmer der Lieferung bei Beginn der Beförderung oder Versendung bereits feststeht.

Unter „**Beförderung**“ ist ein Gütertransport zu verstehen, den der liefernde Unternehmer, der Abnehmer oder ein unselbständiger Erfüllungsgehilfe des Lieferers oder Abnehmers mit eigenen, gemieteten oder geliehenen Beförderungsmitteln ausführt.

Unter „**Versendung**“ ist zu verstehen, dass der Unternehmer oder der Abnehmer die Beförderung eines Gegenstandes durch einen selbstständigen Unternehmer (Frachtführer, Gelegenheitsfrachtführer, Verfrachter von Seeschiffen) ausführen oder durch einen Spediteur (Gelegenheitsspediteur) besorgen lässt.

Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie enthält in Art. 32 Abs. 1 die Bestimmung, dass für den Fall, dass der Gegenstand vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandt oder befördert wird, als Lieferort jener Ort gilt, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befindet.

### 3.3 Lieferort nach § 3 Abs. 9 UStG 1994 – „Beförderungs- oder Versandungslieferung aus dem Drittland“

Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten **aus dem Drittlandsgebiet in das Gebiet eines Mitgliedstaates**, so ist diese Lieferung nach § 3 Abs. 9 UStG 1994 als im Einfuhrland ausgeführt zu behandeln, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer ist.

Bei einem **Reihengeschäft** kann eine Verlagerung des Lieferortes in das Inland nur für die Beförderung- oder Versandungslieferung (§ 3 Abs. 8 UStG 1994) in Betracht kommen.

Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie enthält in Art. 32 Abs. 2 die Bestimmung, dass der Ort der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung aus dem Drittlandsgebiet in einen EU-Mitgliedstaat, in jenem Mitgliedstaat gelegen ist, in den die Gegenstände eingeführt werden, sofern der Importeur Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.

### 3.4 Lieferort nach § 3 Abs. 15 UStG 1994 – „ruhende Lieferung“

Gem. § 3 Abs. 15 Z 3 UStG 1994 gelten Lieferungen in der Reihe vor der Lieferung, der die Beförderung oder Versendung (bewegte Lieferung) zugeordnet wird, dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt. Hingegen gelten gem. § 3 Abs. 15 Z 4 UStG Lieferungen in der Reihe nach der Lieferung, der die Beförderung oder Versendung (bewegte Lieferung) zugeordnet wird, dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.

Diese Bestimmung gilt für die so genannten **ruhenden Lieferungen**, d.h. für jene Lieferungen (Umsatzgeschäfte, bei denen der Liefergegenstand nicht bewegt wird).

### 3.5 Die Bedeutung des Lieferortes bei Reihengeschäften

Der **Bestimmung des Lieferortes** kommt bei Reihengeschäften deshalb wesentliche Bedeutung zu, weil nur in jenem Fall, wo der Lieferort in Österreich liegt, die jeweilige Lieferung auch in Österreich steuerbar ist und somit dem österreichischen Umsatzsteuergesetz unterliegt.

Liegt der **Lieferort im Ausland**, kommen nicht die österreichischen, sondern die entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften zur Anwendung. Dies wirft in der Praxis vor allem bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften oft Probleme auf, da die richtige umsatzsteuerliche Beurteilung oft Kenntnisse in ausländischen Umsatzsteuervorschriften voraussetzt. Zusätzlich ist es in diesen Fällen vielfach notwendig, dass sich der österreichische Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lässt.

Die **Beförderung- oder Versandungslieferung** (§ 3 Abs. 8 UStG 1994) = „bewegte Lieferung“ kann bei Reihengeschäften nur einer einzigen Lieferung zugeordnet werden. Alle vor- und nachgelagerten Lieferungen sind nach § 3 Abs. 15 Z 3 und 4 UStG 1994 zu beurteilen und stellen demnach „ruhende Lieferungen“ dar.



Die **Unterscheidung** zwischen „bewegter“ und „ruhender“ **Lieferung** ist bei Reihengeschäften, bei denen die Waren Österreich nicht verlassen, nur von geringer Bedeutung, da in diesem Fall ohnehin alle Umsätze in Österreich steuerbar und uU steuerpflichtig sind.

Bei **grenzüberschreitenden Reihengeschäften** ist die Unterscheidung deshalb wesentlich, weil nur für die so genannte „bewegte Lieferung“ eine Steuerbefreiung (als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bzw. als steuerfreie Ausfuhrlieferung) in Betracht kommt.

### **4. Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rahmen von Reihengeschäften**

#### **4.1 Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen**

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen im Rahmen von Reihengeschäften sind anhand der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für Ausfuhrlieferungen zu prüfen.

**Ausfuhrlieferungen** sind nach § 6 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 unter den in § 7 UStG 1994 aufgezählten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Nach § 7 UStG 1994 liegt eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nur dann vor, wenn

- der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat oder
- der Unternehmer das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen hat, und der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittland befördert oder versendet hat.

**Ausländischer Abnehmer** ist ein Abnehmer, der keinen Wohnsitz (Sitz) im Inland hat oder eine Zweigniederlassung eines im Inland ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz nicht im Inland hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat. Eine im Inland befindliche Zweigniederlassung eines Unternehmers ist nicht ausländischer Abnehmer.

Der so genannte Touristenexport (Ausfuhr im persönlichen Reisegepäck) stellt einen Sonderfall der Ausfuhrlieferung dar, welcher eigenen Voraussetzungen unterliegt, jedoch im Rahmen von Reihengeschäften praktisch nicht vorkommt.

Die Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden. Weiters ist über die erfolgte Ausfuhr ein Ausfuhrnachweis zu erbringen (z.B. Ausfuhrbescheinigung eines im Gemeinschaftsgebietes ansässigen Spediteurs; schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr, versehen mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung, etc.).

#### 4.2 Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen im Rahmen von Reihengeschäften sind anhand der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen zu prüfen.

**Innergemeinschaftliche Lieferungen** sind nach Art. 6 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 unter den in Art. 7 UStG 1994 aufgezählten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Nach Art. 7 UStG 1994 liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nur dann vor, wenn

- der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet
- der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erworben hat oder bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber und
- der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar ist;
- der Abnehmer hat dem Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt und
- der Unternehmer ist der Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nachgekommen oder hat sein Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründet.

Bei der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung muss der Abnehmer auch im Abholfall nicht ausländischer Abnehmer sein.

Die **Erwerbsteuerbarkeit** ist nach den Vorschriften des Staates zu beurteilen, der für die Besteuerung des Erwerbes zuständig ist. Den Nachweis der Erwerbsteuerbarkeit erbringt der Unternehmer durch die UID-Nummer des Abnehmers. Durch die Bekanntgabe der UID-Nummer gibt der Erwerber zu erkennen, dass er im an-

deren Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Die tatsächliche Erwerbsbesteuerung muss vom liefernden Unternehmer nicht nachgewiesen werden.

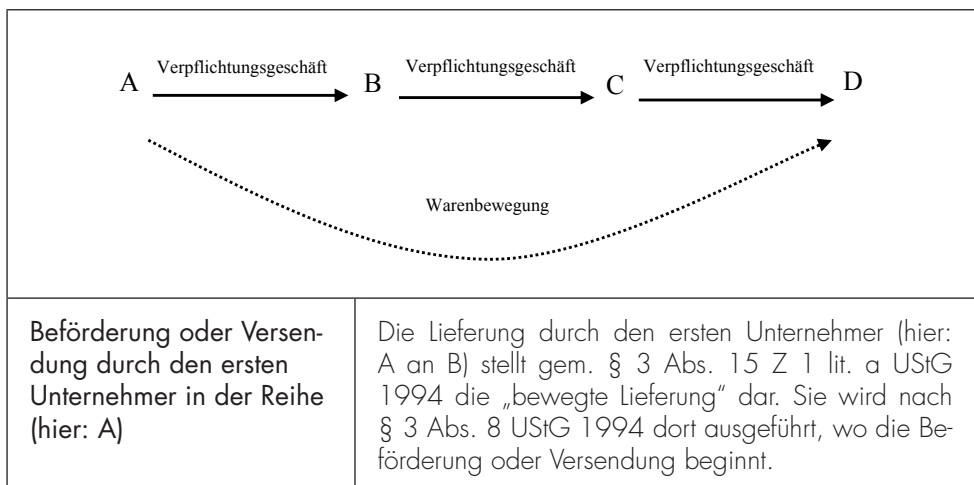
Nach Art. 3 Abs. 8 UStG 1994 wird der Erwerb in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt der Erwerb solange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb durch den Mitgliedstaat besteuert worden ist, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen werden. Ebenso ist ein Nachweis über die Warenbewegung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu erbringen. Der Nachweis der Beförderung oder Versendung hat nach Art. 45a DVO (EU) 2018/1912 bzw. nach der österreichischen VO BGBl. Nr. 401/1996 zu erfolgen. Der Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist in einer eigenen Verordnung detailliert geregelt (BGBl. 1996/401).

### 4.3 Zuordnung der Steuerfreiheit bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften

Da bei Reihengeschäften nur einer Lieferung (nämlich der Beförderung- oder Versendungslieferung) die Steuerfreiheit für eine innergemeinschaftliche Lieferung oder eine Ausfuhrlieferung zugeordnet werden kann, ist es wesentlich zu beurteilen, welche der Lieferungen die **Beförderung oder Versendung** zuzurechnen ist.

#### 👉 Beispiel für ein Reihengeschäft:



	<p>Alle anderen Lieferungen (hier: B an C und C an D) sind „ruhende Lieferungen“ und werden nach § 3 Abs. 15 Z 4 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.</p> <p>Nur die Lieferung des ersten Unternehmers (hier: A an B) kann als Ausfuhrlieferung oder innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.</p>
<p><b>Beförderung oder Versendung durch den letzten Unternehmer in der Reihe (hier: D)</b></p>	<p>Die Lieferung des vorletzten Unternehmers an den letzten Unternehmer (hier C an D) stellt gem. § 3 Abs. 15 Z 1 lit. d UStG 1994 die „bewegte Lieferung“ dar. Sie wird nach § 3 Abs. 8 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.</p> <p>Alle anderen Lieferungen (hier: A an B und B an C) sind „ruhende Lieferungen“ und werden nach § 3 Abs. 15 Z 3 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.</p> <p>Nur die Lieferung des vorletzten Unternehmers (hier: C an D) kann als Ausfuhrlieferung oder Innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.</p>
<p><b>Beförderung oder Versendung durch den Zwischenhändler, wenn er seinem Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedsstaat, aus dem die Gegenstände befördert oder versandt werden, erteilt wurde (hier: B oder C)</b></p>	<p>Die Lieferung des Zwischenhändlers (hier: bei der Beförderung/Versendung durch B – B an C oder bei der Beförderung/Versendung durch C – C an D) stellt „die „bewegte Lieferung“ dar. Sie wird nach § 3 Abs. 8 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.</p> <p>Die anderen Lieferungen (hier: bei der Beförderung/Versendung durch B (Zwischenhändler) – A an B und C an D bzw. bei der Beförderung/Versendung durch C (Zwischenhändler) – A an B und B an C) sind „ruhende Lieferungen“.</p> <p>Ist B Zwischenhändler, wird A an B gem. § 3 Abs. 15 Z 3 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt und C an D gem. § 3 Abs. 15 Z 4 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.</p> <p>Ist C Zwischenhändler, wird A an B und B an C gem. § 3 Abs. 15 Z 3 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.</p>

	<p>Nur die bewegte Lieferung (hier: bei der Beförderung/Versendung durch B – B an C bzw. bei der Beförderung/Versendung durch C – C an D) kann als Ausfuhrlieferung oder innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.</p>
<p><b>Beförderung oder Versendung durch den Zwischenhändler, wenn er seinem Lieferer nicht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände befördert oder versandt werden, erteilt wurde (hier: B oder C)</b></p>	<p>Die Lieferung an den Zwischenhändler (hier: bei der Beförderung/Versendung durch B – A an B oder bei der Beförderung/Versendung durch C – B an C) stellt „die „bewegte Lieferung“ dar. Sie wird nach § 3 Abs. 8 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.</p> <p>Die anderen Lieferungen (hier: bei der Beförderung/Versendung durch B (Zwischenhändler) – B an C und C an D bzw. bei der Beförderung/Versendung durch C (Zwischenhändler) – A an B und C an D) sind „ruhende Lieferungen“.</p> <p>Ist B Zwischenhändler, wird B an C sowie C an D gem. § 3 Abs. 15 Z 4 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.</p> <p>Ist C Zwischenhändler, wird A an B gem. § 3 Abs. 15 Z 3 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt und C an D gem. § 3 Abs. 15 Z 4 UStG 1994 dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.</p> <p>Nur die bewegte Lieferung (hier: bei der Beförderung/Versendung durch B – A an B bzw. bei der Beförderung/Versendung durch C – B an C) kann als Ausfuhrlieferung oder innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.</p>